



Villingen-Schwenningen

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes

„Ifänge“

im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2005 die Änderung des Bebauungsplanes „Ifänge“ im Stadtbezirk Villingen als Satzung beschlossen.

Zur redaktionellen Klarstellung der Wirkungsweise wurde ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2009 die überarbeitete Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan des Bebauungsplanes (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

1.) dem Übersichtsplan gezeichnet am 17.06.2004
(Anlage 2 zu DS 0019)

2.) dem Textteil vom 18.08.2009

Die Begründung vom 18.08.2009 ist der Satzung beigelegt.

§ 3
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung wird für die im Übersichtsplan vom 17.06.2004 (s. § 2 Nr. 1 dieser Satzung) gekennzeichnete Fläche, die Festsetzung (Regelung der Zulässigkeit im Gewerbegebiet) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ifänge“ (Stat. Nr.: V– H VI /1982) durch den Textteil (s. § 2 Nr. 2 dieser Satzung) geändert.

Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Die in der Fassung von 2005 bestehende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt die in 2009 durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut gefasste Satzung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 16.12.2005 am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01.10.2009

Bürgermeisteramt
in Vertretung

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister